

**Statuten
der
Genossenschaft
Alterssiedlung
Frauenfeld**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Genossenschaftskapital	4
IV. Organe der Genossenschaft	5
a) Generalversammlung	5
b) Vorstand	6
c) Kontrollstelle	6
V. Rechnungswesen	7
VI. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft	7
VII. Allgemeine Bestimmungen	7

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen "Genossenschaft Alterssiedlung Frauenfeld" besteht mit Sitz in Frauenfeld eine Genossenschaft im Sinne des Titels 29 des schweizerischen Obligationenrechts.
- § 2 Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn. Sie bezweckt, in gemeinnütziger Weise betagten Einwohnern von Frauenfeld preiswerte Kleinwohnungen zu verschaffen.
- § 3 Die Vermietung der Wohnungen erfolgt durch den Vorstand. Die Mietzinse sind so festzusetzen, dass dieselben ausreichen
- a) für die Bezahlung von Hypotheken- oder Darlehenszinsen;
 - b) für Deckung sämtlicher Ausgaben der Genossenschaft sowie aller Kosten, die für einen guten Unterhalt der Anlagen erforderlich sind;
 - c) zur Ausrichtung einer Zuweisung an die Genossenschafter, welche eine jährliche Verzinsung der Genossenschaftskapital von 2 % nicht übersteigen darf;
 - d) zur Vornahme angemessener Abschreibungen und zur Äufnung der Reserven und Fonds.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Genossenschafter können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Beitrittserklärung und der Erwerb eines oder mehrerer Anteilscheine. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Genossenschafter kann im Maximum 300 Anteilscheine erwerben.
- § 5 Die Übertragung von Anteilscheinen begründet keine Mitgliedschaft. Als Genossenschafter gilt nur, wer gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung mit Beschluss des Vorstandes aufgenommen wurde.
- § 6 Dem Vorstand steht das Recht zu, Aufnahmegesuche in die Genossenschaft ohne Grundangabe verweigern. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern beschliessen. Ausgeschlossen werden insbesondere Genossenschafter, welche Adressänderungen dem Vorstand nicht melden und denen Mitteilungen postalisch nicht zugestellt werden können.
Gegen Entscheide über die Nichtaufnahme von neuen Mitgliedern und den Ausschluss bestehender Mitglieder kann innert 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.
Dem Ausgeschlossenen steht innert dreier Monate die Anrufung des Richters offen.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss des Genossenschafters. Bei juristischen Personen erlischt sie auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 8 Der Austritt aus der Genossenschaft kann, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, durch schriftliche Mitteilung auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

§ 9 Beim Ableben eines Genossenschafters gehen die Rechte aus den Anteilscheinen an dessen Erben über. Können sich die Erben über die Zuteilung der Anteilscheine nicht verständigen, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Die Erben bzw. der gemeinsame Vertreter haben innert eines Jahres ab dem Tod des Erblassers der Genossenschaft

- a) eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen, um Genossenschaftler zu werden oder
- b) schriftlich die Rückzahlung der Anteilscheine zu verlangen.

Erfolgt innert dieser Frist keine Meldung, verlieren sie sämtliche Rechte und die entsprechenden Anteilscheine werden als Spende zu Gunsten der Genossenschaft verwendet.

§ 10 Die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile austretender Mitglieder erfolgt auf Ende des dritten dem Erlöschen der Mitgliedschaft folgenden Geschäftsjahres. Gemäss § 6 Abs. 1 ausgeschlossene Genossenschaftler verlieren ihre Rechte und die entsprechenden Anteilscheine werden als Spende zu Gunsten der Genossenschaft verwendet.

Vorzeitige Rückzahlungen mit Bewilligung des Vorstandes bleibt vorbehalten.

Dem ausgeschiedenen Genossenschaftler oder dessen Erben werden die Anteilscheine vom bilanzmässigen Wert des Auszahlungsjahres, unter Ausschluss der Reserven, höchstens aber zum Nennwert ausbezahlt.

Im übrigen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

III. Genosschaftskapital

§ 11 Das Genosschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine von je Fr. 100.00.

Ab 01.07.2007 werden nur noch Anteilscheine von Fr. 500.00 ausgestellt.

Der Vorstand kann Zertifikate ausstellen.

§ 12 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit und Nachschusspflicht der Genossenschaftler ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

a) Generalversammlung

§ 14 Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden entweder schriftlich oder durch die Publikationsorgane. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung und nach den Bestimmungen von § 31 erlassen werden.

§ 15 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren der Kontrollstelle, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Begehren sind zu begründen.

Die Einberufung der a.o. Generalversammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang eines Begehrens beim Vorstand zu erfolgen. Für die Einladung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

§ 16 Der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Das Protokoll führt der Aktuar. Dieses ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Der Generalversammlung liegen insbesondere folgende Geschäfte zur Erledigung ob:

- a) Genehmigung der Protokolls;
- b) Genehmigung des Geschäftsberichts und Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts der Kontrollstelle;
- c) Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns im Rahmen von § 3, lit. c, vorn;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder, ausgenommen die vom Stadtrat Frauenfeld zu wählenden zwei Mitglieder (siehe § 20), sowie der Kontrollstelle;
- f) Statutenänderung;
- g) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken und die Genehmigung von generellen Bauprojekten;
- h) Behandlung von Rekursen;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Mitgliederanträge. Letztere sind spätestens zwei Monate vor einer Generalversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen;
- k) Beschlussfassung über alle anderen durch Gesetz oder Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft.

- § 18 In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.
Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschafter durch einen andern, schriftlich bevollmächtigten Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.
- § 19 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) Vorstand

- § 20 Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus mindestens 7 Personen, welche von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Dem Stadtrat Frauenfeld steht das Recht zu, zwei Vertreter der Gemeinde in den Vorstand abzuordnen.
Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird. Mit Ausnahme der Vertreter öffentlich-rechtlicher Körperschaften und juristischer Personen müssen die Mitglieder des Vorstandes Genossenschafter sein.
- § 21 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt sie nach Außen. Der Vorstand hat alle, nicht andern Organen vorbehaltenen Befugnisse.
- § 22 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen, in diesem Fall ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.
- § 23 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art ihrer Zeichnung.
Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
Der Vorstand kann einzelne Geschäfte an Dritte delegieren.

c) Kontrollstelle

- § 24 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und einem Ersatzmann, welche von der Generalversammlung auf 4 Jahre gewählt werden. Die Mitglieder der Kontrollstelle sind wieder wählbar. Die Kontrollstelle kann auch einer juristischen Person übertragen werden.
- § 23 Der Kontrollstelle kommen die Befugnisse und Pflichten nach OR Art. 907 bis 909 zu. Sie hat dem Vorstand zu Handen der ordentlichen Generalversammlung mindestens 30 Tage vor derselben einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen. Sie ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

V. Rechnungswesen

§ 26 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnung muss bis spätestens 1. April des folgenden Jahres dem Kontrollorgan vorgelegt werden.

VI. Statutenänderung und Auflösung der Genossenschaft

§ 27 Statutenänderungen können von jeder Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag eines Genossenschafters hin vorgenommen werden. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Art. 889 OR bleibt vorbehalten.

§ 28 Die Auflösung der Genossenschaft kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Genossenschaftler beschlossen werden. Die Generalversammlung hat in diesem Fall gleichzeitig die Personen zu bestimmen, welche mit der Liquidation beauftragt sind. Die Liquidation erfolgt im übrigen nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

§ 29 Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden einen Überschuss wird dieser der Stadt Frauenfeld zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Die Vorstandsmitglieder dürfen keine Entschädigungen erhalten, die über den blossen Ersatz ihrer Spesen und eine angemessene Vergütung für die Besorgung besonderer Aufträge hinausgehen.

§ 31 Publikationsorgane der Genossenschaft sind die "Thurgauer Zeitung", und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Genossenschaftler erfolgen durch Zirkular oder Publikation in der "Thurgauer Zeitung".

§ 32 Die vorstehenden Statuten ersetzen die Gründerstatuten vom 27. März 1963. Sie wurden an der Generalversammlung vom 08. Mai 2007 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Genossenschaft Alterssiedlung Frauenfeld

Der Präsident:
Michael Lerch

Die Protokollführerin:
Margrit Camenzind